

## Verfahren bei erneuter Bestellung

Jeweils mehrere Monate vor Ablauf der - stets befristeten - Bestellungen informiert die Bestellungsbehörde die Sachverständigen über den bevorstehenden Ablauf ihrer Bestellung und über die Unterlagen, die mit einem Antrag auf erneute Bestellung vorzulegen sind. Die Bestellungsbehörde entscheidet - ggf. nach Anforderung weiterer Unterlagen und nach Beteiligung des Bestellungsbeirats - über den Antrag.

## Gebühren

Bei der Erstbestellung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 1.200 EUR erhoben (inkl. Antragsprüfung mit Beteiligung des Bestellungsbeirats und incl. Bestellung und Vereidigung). Informationen zu den Gebühren bei Bestellung auf mehr als einem Sachgebiet, bei erneuter Bestellung und bei Ablehnung eines Antrags auf Bestellung finden Sie in einer Übersicht auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (siehe „Weitere Informationen“).

## Fortbildung

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, auf dem sie öffentlich bestellt sind, regelmäßig fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie haben der Bestellungsbehörde auf Verlangen über die Fortbildungsmaßnahmen zu berichten.

## Sachverständigenverzeichnisse

Die vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind in einer auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel stehenden Liste verzeichnet. Zudem können sich die Sachverständigen auf Wunsch auch im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern eintragen lassen ([www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)).

## Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel

[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

unter Umwelt&Natur / Landwirtschaft / Sachverständigenwesen.

Anfragen per E-Mail können Sie adressieren an

[landwirtschaft@rpks.hessen.de](mailto:landwirtschaft@rpks.hessen.de)

## Persönliche Auskünfte

Für persönliche Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Laczny                      Telefon: 0561 106 4160  
Frau Schnellbächer            Telefon: 0561 106 4712

Regierungspräsidium Kassel



Öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige im Agrarbereich

zuverlässig  
kompetent  
anerkannt



[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Bedeutung  
Grundlagen  
Bestellungsverfahren

Informationen der Bestellungsbehörde

## Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Das Regierungspräsidium Kassel ist in Hessen zuständige Bestellungsbehörde für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Agrarbereich, welcher die Sachgebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei umfasst.

Die Bedeutung der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen besteht darin, Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen Sachverständige anzubieten, deren besondere Sachkunde erprobt und deren persönliche Zuverlässigkeit von der Bestellungsbehörde überprüft und öffentlich anerkannt wurde. Die Bestellung ist somit keine Zulassung zur Tätigkeit des Sachverständigen, sie ist vielmehr eine öffentliche Erklärung zur Eignung der Sachverständigen als qualifizierte Person.

Private und öffentliche Auftraggeber können sich auf die Kompetenz und Zuverlässigkeit öffentlich bestellter Sachverständiger verlassen.

Für den Sachverständigen bedeutet die öffentliche Bestellung die Zuerkennung einer Qualifikation, die seinen Aussagen und Gutachten erhöhten Wert verleiht.

## Rechtsgrundlagen

Gemäß § 36 Gewerbeordnung sind Personen als Sachverständige auf Antrag durch die zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Voraussetzungen für die Bestellung und die Befugnisse und Pflichten der hessischen Sachverständigen im Agrarbereich sind in der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei geregelt.

## Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

### Besondere Sachkunde

Personen, die auf einem bestimmten Sachgebiet bestellt werden wollen, müssen auf diesem Gebiet überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen. Sie müssen ferner in der Lage sein, ihr fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form schriftlich und mündlich umfassend und für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar darzulegen.

Aus den vorgelegten Unterlagen und sonstigen Nachweisen der fachlichen Eignung müssen die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse eindeutig hervorgehen. Ferner wird verlangt, dass der Antragsteller Kenntnisse formaler und verfahrenstechnischer Art besitzt und die verschiedenen Rechtsverhältnisse mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen kennt, je nachdem, ob er vom Gericht oder einer Privatperson mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird.

### Persönliche Eignung

Weitere Voraussetzung für die öffentliche Bestellung ist, dass keine Bedenken gegen die Eignung der Antragsteller bestehen. Es muss aufgrund der Persönlichkeit sowie aufgrund der beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Antragsteller sicher sein, dass sie die Erstattung von Gutachten unter Wahrung der ihnen auferlegten Pflichten vornehmen. Dazu gehört insbesondere, dass sie ihre Tätigkeiten unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig ausüben. Über die Antragsteller werden entsprechende Auskünfte eingeholt. Zweifel am Vorliegen der persönlichen Eignung rechtfertigen die Ablehnung eines Antrags auf öffentliche Bestellung.

Interessierte Personen sollten eine öffentliche Bestellung nur dann anstreben, wenn ihnen für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger perspektivisch Zeit in angemessenem Umfang zur Verfügung steht. Gutachtaufträge von Gerichten dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden dürfen.

## Verfahren bei erstmaliger Bestellung

### Antrag

Personen, die an einer öffentlichen Bestellung Interesse bekunden, erhalten vom Regierungspräsidium Kassel entsprechende Antrags- und Informationsunterlagen. Eine telefonische Kontaktaufnahme vor Antragstellung ist zu empfehlen. Insbesondere sollten vor Einreichung eines Probegutachtens dessen Thema und Umfang mit der Bestellungsbehörde abgestimmt werden, damit nur Gutachten eingereicht werden, die als Nachweis der besonderen Sachkunde in dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, geeignet sind.

Nach erster Prüfung eines eingegangenen Antrags bittet die Behörde gegebenenfalls um Vorlage weiterer Unterlagen. Probegutachten, die grundsätzlich geeignet erscheinen, legt sie dem Bestellungsbeirat zur näheren fachlichen Prüfung vor.

### Fachgespräch

Sofern der Bestellungsbeirat das oder die Probegutachten mehrheitlich als geeignet ansieht, lädt die Behörde den Antragsteller und die Mitglieder des Bestellungsbeirats zu einem Fachgespräch ein. Nach dem 60- bis 90minütigen Gespräch gibt der Bestellungsbeirat der Bestellungsbehörde gegenüber ein Votum darüber ab, ob er den Antragsteller als fachlich und persönlich geeignet ansieht und eine Empfehlung zur Bestellung ausspricht.

### Vereidigung

Unter Berücksichtigung des Votums des Beirats entscheidet die Bestellungsbehörde über den Antrag. Bei positiver Entscheidung wird der Antragsteller öffentlich bestellt und darauf vereidigt, dass er seine Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und seine Gutachten entsprechend erstatten wird.